

# Ueber die Entwicklung der sittlichen Ideen.

Eine völkerpsychologische Studie

von O. Flügel.

Fortsetzung aus dem vorigen Hefte.

## Die Idee des Rechts.

Noch kürzer als bei der Idee der Vollkommenheit kann man sich bei der Rechtsidee fassen; denn sie ist auch allen Völkern bekannt und ist in der Regel ziemlich ausgebildet, wo nur einigermaßen die Verhältnisse der Gesellschaft zusammengesetzter werden. Wir kennen kein Volk ohne Eigentum, sei es Privat- oder Staatseigentum, und damit sind schon Rechtsbestimmungen über den Erwerb desselben notwendig. Freilich ist nicht anzunehmen, dass die ersten Besitzergreifungen auf rechtmäßige Weise in Folge gegenseitigen Uebereinkommens oder gar freiwilligen Ueberlassens vor sich gegangen sind; vielmehr wird zunächst das sogenannte Recht des Stärkern geherrscht haben. Jeder wird seine Macht soweit ausgedehnt haben, als er konnte, und für sein Eigentum erklärt haben, so viel er gegen andere zu behaupten vermochte. Grimm sucht nachzuweisen, dass bei den Indogermanen die Worte für Besitz meist auf der Culturstufe der Viehzucht entstanden sind, und dass z. B. jemand das für sein Eigentum hielt, was er zur Weide trieb\*). Mag

\*) J. Grimm. Kleinere Schriften 1864. I. N. 5: Das Wort des Besitzes.